

Sitzung vom 23. April 2008

613. Dringliche Anfrage (1. Mai und Sicherheit)

Die Kantonsräte Beat Badertscher, Zürich, Dieter Kläy und René Isler, Winterthur, haben am 17. März 2008 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit den 1.-Mai-Feierlichkeiten ist es in den letzten Jahren aus jeweils nichtigem Anlass und vor allem in Zürich im Rahmen der unbewilligten Nachdemonstrationen immer wieder zu Ausschreitungen und grösseren Sachbeschädigungen gekommen. Diese unerfreuliche Entwicklung, das Gefühl der Ohnmacht vieler geschädigter Gewerbetreibender und auch die Zerstrittenheit der organisierenden Komitees waren mit ein Grund, weshalb der 1. Mai als Feiertag zunehmend in die Kritik geraten ist. Der 1. Mai bindet auch viele Polizeikräfte, die anderweitig gebraucht werden.

Im Hinblick auf den 1. Mai 2008 stellen sich folgende Fragen:

1. In welcher Grössenordnung haben sich die Schäden der letzten drei Jahre, die anlässlich der Ausschreitungen im Rahmen der unbewilligten Nachdemonstrationen begangen wurden, bewegt?
2. Hat es Fälle von Körperverletzungen gegeben? Wenn ja, wie viele und in welcher Schwere?
3. Wie viele Täterinnen und Täter von Sachbeschädigungen und Körperverletzungen sind erfasst und verurteilt worden?
4. Im Kantonsrat ist kürzlich eine Parlamentarische Initiative, die den 1. Mai als kantonalen Feiertag abschaffen will, überwiesen worden. Inwiefern haben die Organisationskomitees der 1.-Mai-Feiern den Behörden eine Zusicherung abgegeben, sich bei den künftigen Feiern dafür einzusetzen, dass es zu keinen Ausschreitungen und Sachbeschädigungen kommt?
5. Welche besonderen Massnahmen kehrt der Kanton in Absprache und Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich vor, um Ausschreitungen und allfällige Schäden am diesjährigen 1. Mai in Grenzen zu halten oder zu verhindern?
6. Wie gedenken die Behörden, das Vermummungsverbot durchzusetzen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Beat Badertscher, Zürich, Dieter Kläy und René Isler, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Feierlichkeiten zum 1. Mai führen in der Regel nur in der Stadt Zürich zu Ausschreitungen und Sachbeschädigungen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 stützt sich deshalb zur Hauptsache auf die beim Polizeidepartement der Stadt Zürich eingeholte Stellungnahme.

Zu Frage 1:

Auf Grund der eingegangenen Anzeigen ging der Stadtrat von Zürich in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR-Nr. 2007/251 für den 1. Mai 2007 von einem Sachschaden von etwa Fr. 628 000 aus (Fr. 480 000 Schäden an privatem, Fr. 90 000 an städtischem und Fr. 58 000 an kantonalem Eigentum, Stand Oktober 2007). 2006 waren es rund Fr. 96 600 und 2005 rund Fr. 53 000. Dabei wurden lediglich die grossen Sachschäden berücksichtigt. Kleinere Schäden sind nicht erfasst.

Zu Frage 2:

Am 1. Mai 2007 zogen sich elf Personen leichte Verletzungen zu (darunter drei Mitarbeitende der Stadtpolizei). 2006 gab es zwei verletzte Personen (beides Mitarbeitende der Stadtpolizei), 2005 waren es fünf (darunter keine Mitarbeitenden der Stadtpolizei).

Ergänzend ist gemäss Stellungnahme der Direktion der Justiz und des Innern zu den Jahren 2007 und 2005 Folgendes festzuhalten:

Bei einer gewalttätigen Auseinandersetzung am 1. Mai 2007 auf dem Kasernenareal zwischen verfeindeten tamilischen Gruppierungen wurden mehrere Personen mit Eisenstangen angegriffen. Drei Tatverdächtige wurden ermittelt und unterdessen beim Bezirksgericht Zürich wegen Angriffs angeklagt. Die Hauptverhandlung hat noch nicht stattgefunden.

Am 1. Mai 2005 kam es auf dem Kasernenareal zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen einer kurdischen und einer türkischen Gruppierung. Mehrere Personen erlitten bei der Schlägerei Platz- und Rissquetschwunden. Aus einer Schusswaffe wurden mehrere Schüsse in die Luft abgegeben, wobei eine Person durch einen Abpraller am Oberschenkel leicht verletzt wurde. Die Täter konnten unerkannt fliehen; das gegen unbekannt Taterschaft eröffnete Verfahren ist sistiert.

Zu Frage 3:

Die Stadtpolizei Zürich überprüfte am 1. Mai 2007 an Ort und Stelle 181 Personen polizeilich, 2006 und 2005 je 3 Personen. Vorübergehend festgenommen hat sie 2007 104 Personen, 2006 305 Personen und 2005 25 Personen. In die Zuständigkeit der Stadtpolizei fiel auch die Reporterstattung über von ihr festgenommene Personen.

Gemäss den Angaben der Direktion der Justiz und des Innern wurde bisher bezogen auf das Jahr 2007 eine Person wegen Sachbeschädigung angeklagt und verurteilt. Bezogen auf das Jahr 2006 wurde gegen eine Person ein Strafbefehl wegen Sachbeschädigung erlassen. Für 2005 liegen keine Angaben über Verurteilungen vor. Die tiefen Zahlen dürften damit zu erklären sein, dass sich in vielen Fällen die Beweislage nicht so erstellen liess, dass an die Staatsanwaltschaft rapportiert werden konnte.

Zu Frage 4:

In seiner Antwort vom 19. März 2008 auf die Schriftliche Anfrage GR-Nr. 2008/36 hat der Stadtrat von Zürich ausgeführt, dass verschiedene Gespräche am Runden Tisch zur weiteren Durchführung des Umzugs, der Kundgebung und des Festes am 1. Mai mit allen beteiligten Parteien geführt worden seien (Gewerkschaften, 1.-Mai-Komitee, Vertreterinnen und Vertreter der Stadt). Diese Gespräche hätten klar gezeigt, dass alle Beteiligten daran interessiert seien, die weitgehend ritualisierten, gewalttätigen Ausschreitungen am 1. Mai zu verhindern. Der Stadtrat teilte den Organisationen unmissverständlich mit, dass Bewilligungen für Umzug, Kundgebungen und Fest nur erteilt würden, wenn die entsprechenden Gesuche von einem überzeugenden Konzept zur Verhinderung von Gewalt und einer deutlichen Distanzierung von gewaltbereiten Gruppen begleitet werden.

Zu Frage 5:

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 4 ergibt, ist die Bewilligungserteilung für die 1.-Mai-Kundgebungen Sache der Stadt Zürich, der Kanton hat darauf keinen Einfluss. Nach § 17 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1) ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in erster Linie die Gemeindepolizei, im Falle der Stadt Zürich also deren Stadtpolizei, zuständig. Die Hauptaufgabe der Kantonspolizei ist in erster Linie der Schutz kantonaler Liegenschaften (z. B. Hauptbahnhof, Bezirksgebäude, Rathaus). Überdies hält sie sich bereit, die Stadtpolizei nötigenfalls zu unterstützen (§ 24 POG). Die langjährige Zusammenarbeit der beiden Zürcher Polizeikorps anlässlich von Grossveranstaltungen ist eingespielt und verläuft durchwegs gut.

Zu Frage 6:

Bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 153/1996 hat sich der Regierungsrat zur Durchsetzung des Vermummungsverbots geäussert. Dabei führte er aus, dass das Vermummungsverbot von den zürcherischen Polizeikorps – vorab den beiden städtischen Polizeikorps, die gemäss Gemeindegesetz die Hauptlast bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung tragen – nicht in einer Weise durchgesetzt werden sollte, dass die Polizei damit den Anlass zu Ausschreitungen setze. Wie

bei jedem polizeilichen Handeln gelte es, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass sich der Polizeieinsatz in der Regel auf das blosse Festhalten der Personalien der Vermummten zwecks anschliessender Verzeigung zu beschränken habe; eine Festnahme sei bei einer Übertretung wie dem Zuwiderhandeln gegen das Vermummungsverbot nur ausnahmsweise möglich. Ungeachtet dieser Problematik habe die Polizei Zuwiderhandlungen gegen das Vermummungsverbot nicht anders als sonstige Gesetzesverstösse zu ahnden. Die Polizei komme diesem Auftrag nach und habe schon verschiedentlich Verzeigungen vorgenommen. Diese Beurteilung gilt aus heutiger Sicht unverändert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi